



SCHUTZKONZEPT DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE THUSIS FÜR DIE FEIER VON ÖFFENTLICHEN GOTTESDIENSTEN

(IN ERGÄNZUNG ZUM RAHMENSCHUTZKONZEPT DER SCHWEIZERISCHEN
BISCHOFSKONFERENZ)

1. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortliche Personen sind: Pfarreikoordinator Jilan Chelemben resp. die vom Vorstand beauftragte Person
2. Ab 17. Oktober 2020 bis auf Weiteres ist das Tragen einer Schutzmaske beim Betreten der Kirche ausserhalb der Gottesdienste obligatorisch.
3. **Für Gottesdienste ab dem 20. Dezember 2021** gilt für alle Teilnehmenden über 16 Jahren die **2 G-Regel (Zutritt nur für geimpfte und genesene Personen) sowie Maskentragpflicht ab 12 Jahren.**
4. Ausnahmsweise können Gottesdiensten ohne Zertifikatpflicht unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:
 - max. 50 Personen im Kirchenraum (inkl. Personen, die in der Liturgie, der Musik, dem Kirchenbetrieb etc. eingesetzt sind)
 - Kontaktdaten werden am Eingang der Kirche erhoben.
 - es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
 - die Plätze werden den Besucherinnen und Besuchern zugewiesen, die Abstandsregel von 1,5 Metern ist einzuhalten. Personen, welche im selben Haushalt leben, werden nicht getrennt.
5. Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die Türflügel sind vor und nach dem Gottesdienst offen, damit die Türgriffe nicht betätigt werden müssen.
6. Die Kirche wird jeweils eine ½ h vor Messebeginn geöffnet. Der Einlass findet nach kontrolliertem COVID-Zertifikat statt.
7. Die Gottesdienstbesuchenden desinfizieren sich vor und nach dem Gottesdienst die Hände an der Desinfektionsstation beim Weihwasserbecken.
8. Das Weihwasserbecken bleibt bis auf Weiteres leer.
9. Der Friedensgruss entfällt.
10. Schale und Kelch sind während des Hochgebetes abzudecken (Palla).
11. Vor der Aussteilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspende die Hände. Auf Mundkommunion ist zu verzichten.
12. Die benutzten Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen usw. werden vor und nach dem Gottesdienst gereinigt. Die Kirche wird vor und nach dem Gottesdienst gelüftet.
13. Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für liturgische Feiern wie Erstkommunionen, Firmungen, Hochzeiten und Beerdigungen. Die Organisatoren sind im Gespräch über die geltenden Regeln zu orientieren.
14. Auf die Bestimmungen wird zu Beginn der Gottesdienste hingewiesen.